



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

13.06.1979 - Drucksache 9/1083

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion der SPD**Gesetz zur Änderung der wahlrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen**

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der wahlrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Juli 1975 (Brem.GBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Arbeitnehmerkammern sind berufen, im Zusammenwirken mit den zuständigen Körperschaften und Behörden Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der beruflichen sowie der allgemeinen und politischen Bildung zu treffen. Die durch Bundesgesetzes anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Arbeitnehmerkammern sind vor Erlass landesrechtlicher Vorschriften über Angelegenheiten, die ihr Aufgabengebiet betreffen, rechtzeitig zu hören.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Arbeiter gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb arbeiten.

(4) Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die eine durch § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und die hierzu erlassenen Vorschriften über die Rentenversicherungspflicht der Angestellten als Angestelltentätigkeit bezeichnete Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Angestellte gelten auch Beschäftigte, die sich in Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden, sowie das mit einfachen oder mechanischen Dienstleistungen beschäftigte Büropersonal.

(5) Ein Arbeiter beziehungsweise ein Angestellter ist im Lande Bremen tätig, wenn er

1. in einem im Lande Bremen ansässigen Betrieb eingegliedert ist oder

2. ohne in einem außerhalb des Landes Bremen ansässigen Betrieb eingegliedert zu sein von einem im Lande Bremen ansässigen Betrieb angewiesen wird oder

3. in einer Dienststelle im Bereich des Landes Bremen tätig ist.

Ein Seemann ist im Sinne dieses Gesetzes im Lande Bremen tätig, wenn sich

1. der Sitz des Reeders, der Partenreederei, des Korrespondentreeders oder des Vertragsreeders im Lande Bremen befindet oder
2. der Heimathafen des Schiffes im Lande Bremen befindet und das Schiff die Bundesflagge führt.

(6) Nicht unter das Gesetz fallen:

1. in Betrieben einer juristischen Person des privaten Rechts die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
2. die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit, soweit sie durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen sind, in deren Betrieben;
3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
4. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden;
5. Beamte und Beamtenanwärter des öffentlichen Dienstes."

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Die Zugehörigkeit zu den Arbeitnehmerkammern endet mit dem Wegfall der in den Absätzen 1 bis 4 beziehungsweise dem Eintritt der in Absatz 5 genannten Voraussetzungen. Abweichend von Satz 1 endet die Zugehörigkeit zu den Arbeitnehmerkammern solange nicht, wie der Zugehörige in unmittelbarem Anschluß an den Wegfall der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen Sozialleistungen mit Entgeltersatzcharakter (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld) beanspruchen kann. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Zugehörige in unmittelbarem Anschluß an eine derartige Leistung eine andere derartige Leistung beanspruchen kann oder lediglich für die Dauer einer Sperrfrist oder der Anrechnung von Abfindungen oder anderweitigen Einkünften nicht beanspruchen kann."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe f gestrichen und in Buchstabe e das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Bis zum rechtskräftigen Abschluß eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 12) sind Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 nicht zulässig."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus jeweils 21 Mitgliedern. Die Vollversammlung kann nach Maßgabe der Satzung bis zu jeweils 4 Mitglieder hinzuwählen. Die Hinzuzuwählenden müssen zu der Vollversammlung der betreffenden Arbeitnehmerkammer wählbar sein. Die Hinzuzuwählenden sollen sachverständig sein.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind bei ihrer Tätigkeit nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den der jeweiligen Kammer angehörenden (§ 3) wahlberechtigten (§ 7) Arbeitnehmern aufgrund von Listenvorschlägen der vorschlagsberechtigten Organisationen (§ 8) in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Für jedes Mitglied sind für den Fall des Ausscheidens aus der Vollversammlung außerdem ein erstes und zweites Ersatzmitglied zu wählen.

(4) Der Wahltag findet im Monat November des letzten Jahres der Amtszeit statt; zur Vermeidung von Überschneidungen mit politischen Wahlen, mit Sozial-

wahlen oder mit Betriebs- und Personalrätewahlen kann der Wahltag um höchstens drei Monate vorverlegt oder zwei Monate hinausgeschoben werden. Die gewählten Bewerber werden mit dem 1. Januar des Jahres Mitglieder der Vollversammlung, das auf das letzte Jahr der Amtszeit folgt, frühestens jedoch mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Die Hinzugewählten werden Mitglieder der Vollversammlung mit der schriftlichen Annahme ihrer Zuwahl. Die Amtszeit endet mit dem 31. Dezember des sechsten Jahres; ist in diesem Zeitpunkt das Wahlergebnis noch nicht öffentlich bekanntgemacht, so verlängert sich die Amtszeit bis zu dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

(5) Die Amtszeit der Vollversammlung endet vorzeitig mit der rechtskräftigen Feststellung der Ungültigkeit der Wahl (§ 12 Abs. 5). Ist in diesem Zeitpunkt weniger als zwei Drittel der Amtszeit der Vollversammlung verstrichen, findet unverzüglich unter Vermeidung von Überschneidungen des Wahltages mit politischen Wahlen, Sozialwahlen oder Betriebs- und Personalrätewahlen und der Haupturlaubszeit eine Wiederholungswahl statt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wiederholungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Vollversammlung; sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem die nach Satz 1 vorzeitig beendete Amtszeit der Vollversammlung sonst nach Absatz 4 geendet hätte. Ist in dem Zeitpunkt nach Satz 1 bereits zwei Drittel der Amtszeit der Vollversammlung oder mehr verstrichen, findet keine Wiederholungswahl statt, sondern eine reguläre Wahl zu dem Zeitpunkt, der sich ohne das vorzeitige Ende der Amtszeit nach Absatz 4 ergeben hätte.

(6) Die Amtszeit der übrigen in § 4 bezeichneten Organe endet mit der Neuwahl entsprechender Organe durch die Vollversammlung."

5. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

- a) der jeweiligen Kammer angehört und
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wahlberechtigt ist abweichend von Absatz 1 nicht, wer

- a) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht oder
- b) aufgrund Richterspruchs nicht das Recht besitzt, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

(3) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis."

6. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können nur von Gewerkschaften, deren Dachorganisationen und von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung, die für das Arbeitsleben im Lande Bremen wesentliche Bedeutung haben, eingereicht werden.

(2) Die wesentliche Bedeutung für das Arbeitsleben im Lande Bremen setzt insbesondere eine Verwaltung der Organisation im Lande Bremen und eine planmäßige und auf Dauer angelegte Verwirklichung der gewerkschaftlichen oder sozial- und berufspolitischen Zwecksetzung mindestens für die Dauer von zwei Jahren vor dem Wahltag voraus.

(3) Wahlvorschläge müssen von jeweils 500 Wahlberechtigten unterzeichnet sein."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wahlordnung

(1) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der jeweiligen Kammer erläßt. In der Wahlordnung ist insbesondere zu regeln

- a) die Bestimmung des Wahltages,
- b) Bildung und Aufgaben der Wahlorgane,
- c) die Wahlausschreibung und die Wahlvorschläge,
- d) die Friedenswahl,
- e) die Erfassung der Wahlberechtigten in Wählerverzeichnissen,
- f) die Zusendung der Wahlunterlagen für die Stimmabgabe,
- g) die Wahlhandlung durch Stimmabgabe in einem Wahlraum oder durch briefliche Stimmabgabe,
- h) die Feststellung des Wahlergebnisses,
- i) die Wiederholung von Teilen der Wahl,
- j) die Entschädigung der in den Wahlorganen tätigen Personen.

(2) Die Stimmabgabe in einem Wahlraum soll nur für die Betriebe vorgesehen werden, in denen in der Regel insgesamt mindestens 100 Wahlberechtigte beider Kammern tätig sind. Findet nur bei einer Kammer eine Wahl statt, so soll die Stimmabgabe in einem Wahlraum nur für Betriebe vorgesehen werden, in denen in der Regel insgesamt mindestens 50 Wahlberechtigte dieser Kammer tätig sind.“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer

- a) wahlberechtigt ist (§ 7),
- b) seit mindestens einem Jahr vor dem Wahltag der jeweiligen Kammer angehört und
- c) das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe a und des Absatzes 1 Buchstabe b gelten nicht für hauptberuflich im Lande Bremen für eine der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Organisationen tätige Vertreter. Der Vollversammlung jeder Arbeitnehmerkammer dürfen jedoch höchstens sieben, im Fall der Zuwahl nach § 6 Abs. 1 höchstens acht, dieser Personen angehören; weiter dürfen diese Personen jeweils nur für eine Arbeitnehmerkammer zur Wahl vorgeschlagen werden und nur in einer Arbeitnehmerkammer Mitglied der Vollversammlung sein.

(3) Wählbar ist abweichend von Absatz 1 und 2 nicht, wer

- a) aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
- b) hauptberuflich bei der jeweiligen Arbeitnehmerkammer tätig ist.“

9. In § 11 Absatz 1 werden die Worte „Die Stadtgemeinden“ durch die Worte „Das Land, die Stadtgemeinden“ ersetzt; weiter wird nach dem Wort „Wahl“ das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Wahlprüfung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Vollversammlung im Wahlprüfungsverfahren.

(2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Der Einspruch kann nur auf Verstöße gegen dieses Gesetz oder die Wahlordnung gestützt werden, die das Ergebnis der Wahl in bezug auf die Zusammensetzung der Vollversammlung beeinflussen haben oder hätten beeinflussen können.

(3) Einspruchsberechtigt sind:

- a) jeder Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder dessen Eintragung abgelehnt oder gestrichen wurde,
- b) jede Organisation, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat und
- c) der Hauptwahlleiter.

(4) Der Einspruch ist nur innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch den Hauptwahlleiter zulässig. Er bedarf der Schriftform und muß die Tatsachen bezeichnen, die einen Verstoß nach Absatz 2 begründen; Beweismittel sind zu bezeichnen. Die nach Absatz 3 Buchstabe a und b Einspruchsberechtigten reichen ihren Einspruch beim Hauptwahlleiter ein; dieser hat den Einspruch mit seiner Äußerung unverzüglich der Vollversammlung vorzulegen. Der Hauptwahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar bei der Vollversammlung ein; für die Frist ist der Termin des Eingangs bei der Kammer maßgebend.

(5) Verstöße bei der Feststellung des Wahlergebnisses führen zu einer erneuten Feststellung des Wahlergebnisses, andere Verstöße zur Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

(6) Wird die Ungültigkeit der Wahl festgestellt, so ist die Wahl unbeschadet § 6 Abs. 5 Satz 4 in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang ganz oder teilweise zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und wenn im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl seit dem Wahltag noch nicht ein Jahr vergangen ist, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Im übrigen gelten für die Wiederholungswahl die Bestimmungen über die reguläre Wahl."

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ende der Mitgliedschaft in der Vollversammlung

(1) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet während des Laufes der Amtszeit

- a) durch Tod;
- b) durch Verzicht, der schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kammer zu erklären ist und nicht widerrufen werden kann;
- c) durch Fortfall der Voraussetzungen der jederzeitigen Wählbarkeit (§ 10 beziehungsweise § 6 Abs. 1 Satz 3);
- d) durch Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren.

Jedes Mitglied der Vollversammlung ist verpflichtet, den Vorstand der jeweiligen Kammer unaufgefordert über alle Umstände zu unterrichten, die einen Verlust seiner Mitgliedschaft zur Folge haben können und auf Aufforderung entsprechende Unterlagen beizubringen.

(2) Die Feststellung über das Ende der Mitgliedschaft nach den Buchstaben a bis c trifft die Vollversammlung. Beruht das Ende der Mitgliedschaft auf einem Fortfall der Voraussetzung der Wählbarkeit gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe a, so kann die Vollversammlung stattdessen beschließen, daß die Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 bestehen bleibt. Satz 2 gilt nicht, wenn durch das betreffende Mitglied der Vollversammlung die zulässige Zahl der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Mitglieder überschritten wird. Trifft die Vollversammlung keine Feststellung nach Satz 1, so trifft die Aufsichtsbehörde die Feststellung.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet auch die Mitgliedschaft in den übrigen Organen der Kammer. Für Ausschußmitglieder, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind (§ 18 Abs. 2), gilt Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und b, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend."

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Ersatz von Mitgliedern der Vollversammlung

(1) Lehnt ein gewähltes Mitglied der Vollversammlung die Wahl ab oder scheidet es während der Wahlperiode aus der Vollversammlung aus, so tritt an seine Stelle das für ihn gewählte erste Ersatzmitglied; scheidet auch dieses aus, so tritt das zweite Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied muß im Zeitpunkt des Nachrückens wählbar (§ 10) sein; durch das Ersatzmitglied darf die zulässige Anzahl der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Mitglieder nicht überschritten werden. Ersatzmitglieder, die im Zeitpunkt des Nachrückens nicht mehr der Organisation angehören, die sie als Ersatzmitglied in dem Wahlvorschlag vorgeschlagen hatte, bleiben unberücksichtigt.

(2) Kann durch Nachrücken der Ersatzmitglieder gemäß Absatz 1 ein Sitz nicht mehr besetzt werden, so tritt der Nachfolger ein, der von der Organisation, der der Sitz bei der Wahl zugefallen war, innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Vorstand der Kammer benannt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt für den Benannten entsprechend.

(3) Die Entscheidung, wer gemäß Absatz 1 und 2 in die Vollversammlung eintritt, trifft die Vollversammlung.

(4) Wird kein Nachfolger gemäß Absatz 2 vorgeschlagen, so beruft ihn die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der wählbaren Personen. Wird keine Entscheidung nach Absatz 3 getroffen, so trifft sie die Aufsichtsbehörde.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im Fall des § 6 Abs. 5 kann der Vorstand auch in der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 1 Buchstaben b und d und in § 5 Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Verhinderung“ ersetzt.

14. § 18 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitnehmerkammern sollen nach näherer Bestimmung ihrer jeweiligen Satzung zur Beratung des Vorstandes und der Vollversammlung Ausschüsse bilden.“

(2) Die Ausschußmitglieder werden von der Vollversammlung gewählt. Die Satzung kann vorsehen, daß zu Ausschußmitgliedern auch sachverständige Personen, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind, gewählt werden können.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Kammer nach den Weisungen ihres Vorstandes. Er darf weder Mitglied der Vollversammlung sein noch ein Berufsamt bei einer politischen Vereinigung innehaben. Er wird durch einen Stellvertreter vertreten.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe e wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Aufwandsentschädigung“, das Wort „Kammerversammlung“ durch die Worte „Vollversammlung, des Vorstandes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Gesetzblatt“ durch das Wort „Amtsblatt“ ersetzt.

17. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen können die Arbeitnehmerkammern Gebühren und im Fall der Säumnis Säumniszuschläge nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Die Gebührenordnung kann sich auf Grundsätze zur Bestimmung der Gebühren beschränken und die Bestimmung der Höhe der einzelnen Gebühren im Rahmen dieser Grundsätze dem Vorstand der Kammer übertragen.“

18. § 27 wird gestrichen.

19. In der Überschrift des Neunten Teils werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Worte „und Straftaten“ angeführt. § 28 erhält sodann folgende Fassung, und nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28

Ordnungswidrigkeiten der Arbeitgeber

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber

- a) die Beiträge der bei ihm beschäftigten beitragspflichtigen Angestellten und Arbeiter nicht einbehält,
- b) die einbehaltenen Beiträge nicht an die für die Einziehung zuständigen Behörde abführt,
- c) die für die Einziehung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- d) die ihm durch die Wahlordnung auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kammer, gegen die sich die Ordnungswidrigkeit jeweils richtet. Wird gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt, nimmt der Vorstand die Befugnisse der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr. Die Geldbußen fließen in die Kasse der Kammer, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Sie werden im Wege der Amtshilfe durch die Steuerbehörden der Stadtgemeinden eingezogen.

§ 28 a

Straftaten bei Wahlen

Die §§ 107 bis 108 d des Strafgesetzbuches gelten auch für die Wahlen zu den Arbeitnehmerkammern.“

20. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Benachteiligungs- und Behinderungsverbot

(1) Die Mitglieder der in § 4 bezeichneten Organe und der Wahlorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen weder in noch wegen der Übernahme oder der Ausübung dieser Ehrenämter benachteiligt oder behindert werden.

(2) Im Rahmen der Beschlüsse der jeweiligen Arbeitnehmerkammer haben sie Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zweck der Ausübung von Ehrenämtern.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Allgemeine Wahlen gemäß Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 4) finden erstmals im Monat November des Jahres 1981 statt. Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vor dem 31. Dezember 1981 enden würde, verlängert sich bis zum 31. Dezember 1981. § 6 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

Kähler und Fraktion der SPD

